



Merkblatt

**für die zweistufige Wirtschaftsschule (10./11. Klasse)
Einschreibung: Juli 2026**

Stand: Februar 2026

Für Schüler*innen aus der **Mittelschule**

Voraussetzung ist der **Nachweis des Qualifizierenden Mittelschulabschlusses**.
Die Aufnahme erfolgt nach dem Notendurchschnitt des Quali-Zeugnisses. Falls mehr
Anmeldungen als vorhandene Plätze vorliegen, tragen wir die Schüler*in auf eine Warteliste
ein.

Vorlage des **Quali- und Jahreszeugnisses (Original + Kopie)**
spätestens am **Samstag, 07.08.26** (per Post, persönlich)

Für Schüler*innen aus **Realschule, Gymnasium bzw. M-Zug der MS**

Voraussetzung für die Aufnahme

- a) erforderlich ist die Vorrückungserlaubnis in die 10. Klasse
- b) falls die Vorrückungserlaubnis in die 10. Klasse **nicht** vorliegt, ist in den Fächern
Deutsch und Englisch im Jahreszeugnis mindestens die Note 4 erforderlich.

Vorlage des **Jahreszeugnisses** (Kopie)
am **Freitag, 07.08.26** (per Post, Mail) spätestens

Bitte beachten Sie:

- Die Schulwegkosten werden nur bis zur 10. Klasse übernommen, in der 11. Klasse ist eine Kostenübernahme nicht mehr möglich.
- Sollten Sie den zugesagten Platz nicht mehr benötigen, dann geben Sie uns bitte umgehend Bescheid, damit wir den Platz anderweitig vergeben können.

Masernschutzgesetz

Mit Wirkung zum 01. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Kinder und Jugendliche, die ab dem 01. März 2020 in Gemeinschaftseinrichtungen neu aufgenommen werden, müssen einen ausreichenden Impfschutz oder Kontraindikation (z.B. Vorlage eines Impfpasses oder eines ärztlichen Zeugnisses) bereits vor der Aufnahmen nachweisen.

Weiter Informationen zum Masernschutzgesetz finden Sie unter: www.masernschutz.de/

Aufnahme bzw. Nichtaufnahme

Den schriftlichen Bescheid über Aufnahme bzw. Nichtaufnahmen erhalten Sie am Ende der ersten Augustwoche!

Das Aufnahmeverfahren bei den Städtischen Wirtschaftsschulen richtet sich nach der Satzung der LH-München: § 3 (3) ... maßgebend für die Zulassung ist der Notendurchschnitt des Zeugnisses über den qualifizierenden Hauptschulabschluss, in den anderen Fällen der Notendurchschnitt aus Deutsch, Englisch und Mathematik des Jahreszeugnisses. § 3 (2) ... die zur Verfügung stehenden Plätze werden nach Notendurchschnitt vergeben; bei gleichem Notendurchschnitt entscheidet das Los.

§ 4 (2) Tritt eine der aufgenommenen Bewerber*innen bis zum Ende der ersten Schulwoche zurück oder tritt sie die Ausbildung am ersten Schultag nicht an, ohne innerhalb der folgenden zwei Schultage eine ausreichende Entschuldigung vorzulegen, erlischt der Anspruch auf die Aufnahme in die Schule.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

M. Baumgart
Schulleiterin